

## Beschluss des Studierendenparlamentes vom 18. Juni 2015

### Ordnung zur Zuweisung von Zuständigkeiten an den Ältestenrat

#### § 1

Der Ältestenrat ist über die in der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in Artikel 29 Absatz 1 Punkte a & b genannten Fälle hinaus gemäß Artikel 29 Absatz 1 Punkt c zuständig für:

- a) die Anfechtung von Wahlen zum Studierendenparlament, gemäß Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg,
- b) die Anfechtung von Wahlen zu den teilautonomen Referaten,
- c) die Anfechtung von Wahlen zu den Fachschaftsräten.

#### § 2

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

#### § 3

Diese Ordnung entfaltet Wirkung auch für alle noch offenen Verfahren seit Beginn des Sommersemesters 2015.

#### § 4

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist gemäß §108 Absatz 5 Satz 1 HmbHG im Amtlichen Anzeiger (Teil 3 des Hamburgischen Gesetzes- und Verordnungsblattes) zu veröffentlichen.

#### Begründung:

Im Laufe der Behandlung von Wahl-Anfechtung bei den teilautonomen Referaten ist der Ältestenrat mehrfach damit konfrontiert gewesen, dass die Zuständigkeit für solche Wahlanfechtungen nirgendwo explizit gefasst ist. Gleichzeitig waren sich die Verfahrensbeteiligten in weiten Teilen einig, dass diese Zuständigkeit sinnvollerweise beim Ältestenrat liegt. Mit der vorliegenden Ordnung soll die Zuständigkeit des Ältestenrats für die Wahlanfechtung von teilautonomen Referaten ebenso klargestellt werden, wie jene für die Wahlanfechtung bei den Wahlen zu FSren. Die Zuständigkeit für Anfechtung bei StuPa-Wahlen ist bereits in der StuPa-Wahlordnung geregelt und wird hier der Vollständigkeit halber noch einmal aufgeführt.